

## **Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel**

### **Beteiligungsverfahren § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

#### **Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Eingegangen sind 16 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie 5 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit.

#### **Stellungnahme aus der Öffentlichkeit**

In der Zeit vom 27.08.2015 -28.09.2015 wurde die Öffentlichkeit beteiligt. Es wurden die in der Anlage beigefügten Stellungnahmen abgegeben:

##### **1. Einwender 1, Schreiben vom 21.09.2015**

###### **Stellungnahme der Stadt Bornheim:**

Seitens des Einwenders wird befürchtet, dass sowohl die Anlieferung von Altbau- und Gewerbereststoffen als auch der Umschlag von Schüttgütern sowie die Weiterverarbeitung dieser Stoffe mit erheblichen Lärmbelastigungen verbunden sein werden.

Ferner wird angeführt, dass die tatsächlichen Lärmbelastigungen höher ausfallen könnten, als in der zum Vorhaben erstellten Schallprognose angenommen wurde. Dabei wird u.a. auf die bereits vorhandenen Lärmbelastigungen durch die Autobahn A 555 sowie das beabsichtigte Bauvorhaben „Im Rosenfeld“ in Bonn-Buschdorf verwiesen.

Das geplante Vorhaben der Hüntes AG wurde gutachterlich geprüft und beurteilt. Die Ergebnisse der einzelnen Gutachten wurden in die Unterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen. Darüber hinaus liegt der Stadt Bornheim ein Verkehrsgutachten im Rahmen des Bebauungsplanes He 28 vor, in welchem das Vorhaben der Fa. Hüntes mit berücksichtigt wurde.

Zu den möglicherweise auftretenden Lärmbelastigungen wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt, welche grundsätzlich als sog. „Worst-case-Betrachtung“ zu erstellen ist. Auf „Basis der Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie Herstellerangaben zur geplanten Transportbetonanlage“ wurden darin „die zu erwartenden Schallemissionen (Schalleistungspegel) der Gesamtanlage ermittelt“. Dabei wurden die für das Plangebiet „zulässigen Schallemissionen – immissionswirksame Schalleistungspegel bzw. Emissionskontingente – so festgelegt, dass die Zusatzbelastung durch Schallimmissionen ausgehend vom Plangebiet das Irrelevanzkriterium nach TA Lärm 3.2.1 erfüllt“.

„Da keine Informationen zur Vorbelastung durch Gewerbegeräusche an den Immissionsorten“ vorlagen, wurde in dem Gutachten „für die Zusatzbelastung durch Schallimmissionen ausgehend vom hier zu betrachtenden Plangebiet die Irrelevanzschwelle nach TA Lärm 3.2.1 [1] heran gezogen, so dass für die Geräusche ausgehend vom Plangebiet 6 dB niedrigere“ [...] Richtwerte anzusetzen sind“:

Der „Beurteilungspegel der Zusatzbelastung durch Schallimmissionen ausgehend von der geplanten Anlage der Hüntes GmbH“ beträgt somit für den Immissionsort IO2 (Reines Wohngebiet Bonn-Buschdorf) 42,9 dB(A) tags.

Die in der Schallimmissionsprognose benannten zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) bzw. max. zulässigen Emissionskontingente ( $L_{EK}$ ) nach DIN 45691 sind auf den nach Lage der Dinge höchstmöglichen Belästigungsfall (unter Einbeziehung der herrschenden Windrichtungsverteilung am Standort und Ausbreitung des Schalles („Mitwind-Mittelungspegel“) abgestellt.

Diese wurden berücksichtigt und wurden als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.

Bei Einhaltung des in der Schallimmissionsprognose festgelegten Emissionskontingentes ist davon auszugehen, dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte aller benachbarten Wohngebiete eingehalten werden. Dies gilt auch für das beabsichtigte Baugebiet „Im Rosenfeld“ in Bonn-Buschdorf. Ein Erfordernis für zusätzliche Schallreduzierende Maßnahmen, wie die Errichtung eines Lärmschutzwalles zum Schutz vorhandener oder geplanter Baugebietes ist somit laut dem vorgelegten Gutachten nicht gegeben.

Laut der zum Planvorhaben erstellten Schallimmissionsprognose werden an den in einem Gewerbegebiet gelegenen, benachbarten Bonner Werkstätten Lärmimmissionswerte von max. 45,0 dB (A) prognostiziert (siehe Tabelle 9-1, S.15 Lärmimmissionsprognose). Dies liegt noch unter den zulässigen Tageswerten für Allgemeine Wohngebiete (WA) von 55 dB (A).

Die beabsichtigte Nutzung des Plangebietes ist nach Baurecht und BImSchG genehmigungspflichtig. In den Genehmigungsverfahren werden unter Berücksichtigung der tatsächlich beantragten Nutzung und der vorgesehenen Bebauung sowie der eingesetzten Maschinen und Aggregate die Emissionen und Immissionen des Betriebes erneut geprüft und erst bei Einhaltung der im Bebauungsplan festgelegten flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) und der Immissionsrichtwerte der TA Lärm genehmigt. Nach Inbetriebnahme des Betriebes wird seitens eines hierfür zugelassenen Gutachters und der Überwachungsbehörde die Einhaltung der Emissionen und Immissionen gemessen und kontrolliert. Somit wird sichergestellt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

### **Beschlussentwurf:**

Die zum Lärmschutz sowie zur Schallimmissionsprognose vorgetragenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

## **2. Einwender 2, Schreiben vom 22.09.2015**

### **Stellungnahme der Stadt Bornheim:**

Seitens des Einwenders wird befürchtet, dass neben einer Zerstörung des Landschaftsbildes durch das beabsichtigte Bauvorhaben, insbesondere die Anlieferung von Altbau- und Gewerbestoffen als auch der Umschlag von Schüttgütern sowie die Weiterverarbeitung dieser Stoffe mit erheblichen Lärmbelastigungen verbunden sein werden.

Ferner wird angeführt, dass die tatsächlichen Lärmbelastigungen höher ausfallen könnten als in der zum Vorhaben erstellten Schallprognose angenommen wurde. Dabei wird u.a. auf die bereits vorhandenen Lärmbelastigungen durch die Autobahn A 555 sowie das beabsichtigte Bauvorhaben „Im Rosenfeld“ verwiesen.

Einer möglichen Zerstörung des Landschaftsbildes wurde bei der Erstellung des Bebauungsplanes durch die Festsetzung umfangreicher Eingrünungsmaßnahmen (Pflanzstreifen von 5 bis 20 m Breite) entgegengewirkt, welche insbesondere zu den nord- und südöstlich gelegenen Siedlungsbereichen hin gut ausgestaltet sind.

Zu den möglicherweise auftretenden Lärmbelastungen wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt, welche grundsätzlich als sog. „Worst-case-Betrachtung“ zu erstellen ist. Auf „Basis der Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie Herstellerangaben zur geplanten Transportbetonanlage“ wurden darin „die zu erwartenden Schallemissionen (Schalleistungspegel) der Gesamtanlage ermittelt“. Dabei wurden für das Plangebiet die „zulässigen Schallemissionen – immissionswirksame Schalleistungspegel bzw. Emissionskontingente – so festgelegt, dass die Zusatzbelastung durch Schallimmissionen ausgehend vom Plangebiet das Irrelevanzkriterium nach TA Lärm 3.2.1 erfüllt“ sind.

„Da keine Informationen zur Vorbelastung durch Gewerbegeräusche an den Immissionsorten“ vorlagen, wurde in dem Gutachten „für die Zusatzbelastung durch Schallimmissionen ausgehend vom hier zu betrachtenden Plangebiet die Irrelevanzschwelle nach TA Lärm 3.2.1 [1] heran gezogen, so dass für die Geräusche ausgehend vom Plangebiet 6 dB niedriger“ [...] Richtwerte anzusetzen sind“:

Der „Beurteilungspegel der Zusatzbelastung durch Schallimmissionen ausgehend von der geplanten Anlage der Hüntens GmbH“ beträgt somit für den Immissionsort IO2 (Reines Wohngebiet Bonn-Buschdorf) 42,9 dB(A) tags.

Die in der Schallimmissionsprognose benannten zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) bzw. max. zulässigen Emissionskontingente (LEK) nach DIN 45691 sind auf den nach Lage der Dinge höchstmöglichen Belästigungsfall (unter Einbeziehung der herrschenden Windrichtungsverteilung am Standort und Ausbreitung des Schalles („Mitwind-Mittelungspegel“) abgestellt.

Diese wurden berücksichtigt und wurden als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.

Bei Einhaltung des in der Schallimmissionsprognose festgelegten Emissionskontingentes ist davon auszugehen, dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte aller benachbarten Wohngebiete eingehalten werden. Dies gilt auch für das beabsichtigte Baugebiet „Im Rosenfeld“ in Bonn-Buschdorf. Ein Erfordernis für zusätzliche Schallreduzierende Maßnahmen, wie die Errichtung eines Lärmschutzwalles zum Schutz vorhandener oder geplanter Baugebietes ist somit laut dem vorgelegten Gutachten nicht gegeben.

Laut der zum Planvorhaben erstellten Schallimmissionsprognose werden an den in einem Gewerbegebiet gelegenen, benachbarten Bonner Werkstätten Lärmimmissionswerte von max. 45 dB (A) prognostiziert (siehe Tabelle 9-1, S.15 Lärmimmissionsprognose). Dies liegt noch unter den zulässigen Tageswerten für Allgemeine Wohngebiete (WA) von 55 dB (A).

### **Beschlussentwurf:**

Die zur Schallimmissionsprognose sowie zu voraussichtlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorgetragenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

### **3. Einwender 3, Schreiben vom 22.09.2015**

#### **Stellungnahme der Stadt Bornheim:**

Die Einwender schließen sich den Anregungen und Bedenken des Einwenders der Nr. 2 inhaltlich an (siehe Stellungnahme der Ziffer 2).

## **Beschlussentwurf:**

(siehe Beschlussentwurf der Ziffer 2)

### **4. Einwender 4, Schreiben vom 23.09.2015**

#### **Stellungnahme der Stadt Bornheim:**

Seitens der Einwender wird befürchtet, dass der bereits durch Geräusche vorbelastete Wohnort durch die geplanten Anlagen („Abfallbehandlungsanlage mit Baustoffpark sowie Transportbetonanlage“) zusätzlich mit Schallimmissionen belastet wird, die letztlich über den zulässigen Grenzwerten der TA Lärm liegen und angeführt, dass bei der durch die „deBAKOM“ erstellte Schallprognose maßgebliche Faktoren, wie z.B. vorherrschende Windrichtungen, nicht oder nicht in ausreichenden Maße berücksichtigt worden seien, so dass unzumutbare Lärmbelastungen die Wohnqualität beeinträchtigen würden und überdies zu einer Wertminderung der Grundstücke führen könnten.

Es wird daher gemutmaßt, dass die tatsächlichen Lärmbelastungen höher ausfallen, als in der zum Vorhaben erstellten Schallprognose angenommen wurde.

Bei der Befürchtung möglicher Wertminderungen der Grundstücke handelt es sich um eine reine Vermutung. Aus der Sicht der Betroffenen ist hier aufgrund von Befürchtungen eine rein vorhabenbezogene Betrachtungsweise erfolgt. Ob und in welcher Höhe tatsächlich im Einzelfall planungsbedingte Wertverluste eintreten können, hängt von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. Makro- und Mikrolage des Grundstückes, Höhe von Grund- oder Gewerbesteuerätzen, Investitionsbereitschaft, Darlehenszinssätze, Angebot- und Nachfrage etc.) ab.

Als positiv wertbildender Faktor kann es sich demgegenüber beispielsweise auswirken wenn sich aus der Planung verminderte Lärm- und Schadstoffbelastungen ergeben, oder das fragliche Grundstück von einer aufgewerteten und mit gliedernden Elementen angereicherten Landschaft profitiert.

Zu den möglicherweise auftretenden Lärmbelastungen wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt, welche grundsätzlich als sog. „Worst-case-Betrachtung“ zu erstellen ist. Auf „Basis der Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie Herstellerangaben zur geplanten Transportbetonanlage“ wurden darin „die zu erwartenden Schallemissionen (Schalleistungspegel) der Gesamtanlage ermittelt“. Dabei wurden für das Plangebiet die „zulässigen Schallemissionen – immissionswirksame Schalleistungspegel bzw. Emissionskontingente – so festgelegt, dass die Zusatzbelastung durch Schallimmissionen ausgehend vom Plangebiet das Irrelevanzkriterium nach TA Lärm 3.2.1 erfüllt“ sind.

„Da keine Informationen zur Vorbelastung durch Gewerbegeräusche an den Immissionsorten“ vorlagen, wurde in dem Gutachten „für die Zusatzbelastung durch Schallimmissionen ausgehend vom hier zu betrachtenden Plangebiet die Irrelevanzschwelle nach TA Lärm 3.2.1 [1] heran gezogen, so dass für die Geräusche ausgehend vom Plangebiet 6 dB niedrigere“ [...] Richtwerte anzusetzen sind“:

Der „Beurteilungspegel der Zusatzbelastung durch Schallimmissionen ausgehend von der geplanten Anlage der Hüntes GmbH“ beträgt somit für den Immissionsort IO2 (Reines Wohngebiet Bonn-Buschdorf) 42,9 dB(A) tags.

Die in der Schallimmissionsprognose benannten zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) bzw. max. zulässigen Emissionskontingente (LEK) nach DIN 45691 sind auf den nach Lage der Dinge höchstmöglichen Belästigungsfall (unter Einbeziehung der herrschenden Windrichtungsverteilung am Standort und Ausbreitung des Schalles („Mitwind-Mittelungspegel“) abgestellt.

Diese wurden berücksichtigt und wurden als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.

Bei Einhaltung des in der Schallimmissionsprognose festgelegten Emissionskontingentes ist davon auszugehen, dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte aller benachbarten Wohngebiete eingehalten werden. Dies gilt auch für das beabsichtigte Baugebiet „Im Rosenfeld“ in Bonn-Buschdorf. Ein Erfordernis für zusätzliche Schallreduzierende Maßnahmen, wie die Errichtung eines Lärmschutzwalles zum Schutz vorhandener oder geplanter Baugebietes ist somit laut dem vorgelegten Gutachten nicht gegeben.

Die im Gutachten für den Bebauungsplan dargelegten Aussagen sind schlüssig und mit der Immissionsschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt.

### **Beschlussentwurf:**

Die zur Schallimmissionsprognose sowie zur befürchteten Wertminderung von Grundstücken vorgetragenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

## **5. Einwender 5, Schreiben vom 28.09.2015**

### **Stellungnahme der Stadt Bornheim:**

#### *Verkehr:*

Seitens des Einwenders wird befürchtet, dass die z.Zt. bereits als schwierig empfundene Verkehrssituation sich zu Lasten der Behinderteneinrichtung noch verschärfen könnte und das damit verbundene Gefahrenpotential für die in der Behindertenwerkstatt arbeitenden Menschen dann nicht mehr hinnehmbar sei. Es wird gemutmaßt, dass sich die Planer mit dieser Problematik nicht ausreichend beschäftigt hätten. Dies drücke sich insbesondere darin aus, dass die Planung der Verkehrsführung ohne eine gutachterliche Begleitung durchgeführt worden sei.

Sowohl für die Mitarbeiter, als auch die Zubringertransporte stelle das in Folge der Erweiterung der Hüntes AG sich erhöhende Verkehrsaufkommen eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Überdies sei der größte Teil der Mitarbeiter auf diesen Zubringerdienst angewiesen, der z.T. auch über den Mittelweg erfolgt. Auch der Ausbau der Allerstraße auf eine Breite von 10,2 m bewirke hier keine Verbesserung, da dieser Verkehr die Allerstraße zunächst einmal erreichen müsse, und die Roisdorfer Straße (als Zubringer) zu den Hauptverkehrszeiten der Morgen- und Abendstunden bereits heute überlastet sei. Aus den im Gutachten zu den Staubimmissionen gemachten Ausführungen ergebe sich ferner eine hohe Verkehrsbelastung, die im Wesentlichen eine Folge des Schwerlastverkehrs sei.

Um das Unfallrisiko zu minimieren, soll die Zu- und Abfahrt zum Plangebiet grundsätzlich über den Mittelweg erfolgen. Auf diese Weise wird auch die gute Erreichbarkeit durch den Busverkehr nicht beeinträchtigt.

Im Rahmen des benachbarten Bebauungsplans He 28 wurde ein Verkehrsgutachten für die Knotenpunkte L 118/Mittelweg und L300/L118 sowie die Autobahnanschlussstelle erarbeitet. Das Verkehrsgutachten liegt der Stadt Bornheim als Entwurf vor. In diesem wurden u.a. das Vorhaben der Fa. Hüntes sowie der Hol- und Bringdienst der Bonner Werkstätten berücksichtigt. Im Ergebnis besagt der vorgelegte Entwurf des Gutachtens, dass der Knotenpunkt L 118/Mittelweg vor allem durch das beabsichtigte Vorhaben des He 28 nicht mehr leistungsfähig sein wird. Es wird deshalb vorgeschlagen, den

Knotenpunkt als Kreisverkehr auszubauen oder mit einer Lichtsignalanlage auszustatten. Derzeit wird im Rahmen des He 28 der Ausbau mit einem Kreisverkehr in Erwägung gezogen. Insgesamt werden durch die geplanten Entwicklungen (He 27 + He 28) im Bereich des Mittelweges rund 2.225 Kfz-Fahrten jeweils im Quell- und Zielverkehr entstehen, was einen Ausbau des Mittelweges im Rahmen des He 28 erforderlich macht.

Bis zum beabsichtigten Ausbau im Rahmen des Bebauungsplanes soll der Mittelweg mit Ausweibuchten bestückt werden.

**Beschlussentwurf:**

Die zur Verkehrsentwicklung und dadurch bedingter möglicher Erhöhung von Unfallrisiken vorgetragenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des benachbarten Bebauungsplanes He 28 liegt ein Verkehrsgutachten vor. Dieses zeigt auf, dass mit dem Vorhaben des He 27 eine geringe Anzahl der Mehrfahrten zu erwarten sind. Der Mittelweg und die Anschlussstelle L118 sollen hierbei nach Satzungsbeschluss des He 28 ausgebaut werden. Bis dahin wird der Mittelweg mit Ausweichstellen versehen.

*Angebotsplanung:*

Des Weiteren wird die Aufstellung des Bebauungsplanes als Angebotsplanung in Frage gestellt. Da es sich ausschließlich um die Erweiterung eines bestehenden Betriebes (Umsiedlung der Transportbetonanlage, Lagerung, Sortierung und Recycling von Baustoffen, Erweiterung des Containerdienstes) handele, sei der Bebauungsplan ausschließlich zum Zwecke der Verlagerungs- und Erweiterungsabsichten der Hüntens GmbH aufgestellt worden.

Zur gezielten planungsrechtlichen Sicherung eines einzelnen Vorhabens können die Städte und Gemeinden auch vorhabenbezogene Bebauungspläne (im Gegensatz zu der nicht vorhabenbezogenen Angebotsplanung) aufstellen. Das Planverfahren würde dann nicht als Angebotsplanung gemäß §8 BauGB, sondern als Vorhabenbezogener Bebauungsplan betrieben. Im vorliegenden Fall hat die Stadt Bornheim von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, sondern einen „projektbezogenen Angebotsbebauungsplan“ gewählt. Diese Verfahrensart ist im Vergleich zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan das flexiblere Planungsinstrument, vor allem weil es Änderungswünsche des Vorhabenträgers zulässt.

Ferner ist mittels dieses Bebauungsplans die Option einer anderweitigen gewerblichen Nutzung des Plangebietes gegeben, auch wenn die beabsichtigte Nutzung durch die Hüntens AG nicht umgesetzt werden würde.

**Beschlussentwurf:**

Die zur Verfahrensweise des Planverfahrens als Angebotsplanung vorgetragenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

*Lärm:*

Bezüglich der zur Planung erstellten Schallimmissionsprognose wird bemängelt, dass im Gutachten kein Bezug auf die Art des Gewerbes gemacht wurde und die Zulässigkeit eines Betriebes in welchem die Entsorgung von Gütern regionaler Bau- und Gewerbebetriebe, ein Containerdienst, der Umschlag von Schuttgütern sowie eine

Transportbetonanlage betrieben wird, unmittelbar neben einer Arbeitsstätte für Behinderte in Frage gestellt.

Der Behindertenwerkstatt komme hier ein besonderer Schutzanspruch zu, der im Gutachten nicht berücksichtigt worden sei. Die Aussage des Gutachters, dass die zulässigen Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten worden seien, reiche daher nicht aus.

Auch wird die Festsetzung des Bebauungsplanes als „Gewerbegebiet“ bemängelt. Da diese (gemäß §8 BauNVO) vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen sollen, jedoch vom Plangebiet voraussichtlich erhebliche Belastungen durch Schall und Staub ausgehen würden, sei hier eine Festsetzung als „Industriegebiet“ erforderlich.

Um die von dem gewerblichen Betrieb ausgehenden Lärmbelastungen zu minimieren, sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen getroffen worden. Laut der zum Planvorhaben erstellten Schallimmissionsprognose führt die Erweiterung des Containerdienstes zwar zu einer Erhöhung des Fahrzeugaufkommens, damit dieser Anteil zu einer wesentlichen Änderung der Schallimmissionssituation führt (+3 dB), müsste der spätere Fahrzeugverkehr mindestens das Doppelte des heute mit der Gesamtanlage in Zusammenhang stehenden betragen. Dies gilt insbesondere für die Zufahrtsstraße. Da eine derartige Steigerung des Fahrzeugaufkommens ausgeschlossen werden kann, ist auch nach Verlagerung der Transportbetonanlage und Erweiterung des Containerdienstes von einer gegenüber heute unveränderten Immissionssituation auszugehen.

In der Schallimmissionsprognose wurden die für das Plangebiet zulässigen Emissionskontingente so festgelegt, dass die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung (Vor- und Zusatzbelastung) an den betrachteten Immissionsaufpunkten im Tageszeitraum und Nachzeitraum unterhalb der Richtwerte der TA Lärm liegen. Demgemäß werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte benachbarter Wohngebiete eingehalten, so dass auch für die Bonner Werkstätten keine Beeinträchtigungen für eine mögliche Nutzung von Ruheräumen entstehen werden.

Ein Industriegebiet unterscheidet sich von einem Gewerbegebiet durch die Ansiedlung von Betrieben, die ein ortsunübliches Maß an Umweltbelastungen (wie z.B. Lärm, Staub, Geruch) produzieren, und darum von störepfindlichen Wohn- oder Mischgebieten (gemischte Nutzung) ausreichend abgetrennt einzurichten sind. In Industriegebieten werden insbesondere störende Betriebe, die in einem Gewerbegebiet nicht zulässig sind, angesiedelt.

Laut der zum Planvorhaben erstellten Schallimmissionsprognose werden an den in einem Gewerbegebiet gelegenen Bonner Werkstätten Lärmimmissionswerte von max. 45 dB (A) prognostiziert (S. Tabelle 9-1 auf Seite 15 Lärmimmissionsprognose). Dies liegt noch unter den zulässigen Tageswerten für Allgemeine Wohngebiete (WA) von 55 dB (A). Bei Einhaltung des Emissionskontingentes ist daher davon auszugehen, dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte benachbarter Wohngebiete eingehalten werden und auch in den Bonner Werkstätten keine Beeinträchtigungen für eine mögliche Nutzung von Ruheräumen entstehen werden.

#### **Beschlussentwurf:**

Die zur Schallimmissionsprognose sowie zum Schutzanspruch des Betriebes der Bonner Werkstätten vorgetragenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

### *Staub:*

Hinsichtlich der vom Plangebiet ausgehenden Staubbelastungen wird angeführt, dass die alleinige Einhaltung der zulässigen Grenzwerte nicht ausreichend sei, da der Behindertenwerkstatt ein besonderer Schutzanspruch zukomme, welcher im Planverfahren vom Gutachter nicht berücksichtigt worden sei. Es wird daher bezweifelt, ob die geplante Ansiedlung eines (z.B. durch Materialabwurf und Materialaufnahme durch Radlader, den Betrieb von Siebmaschinen sowie Abwehungen des im Gebiet gelagerten Materials) emittierenden Betriebes unmittelbar neben der Behindertenwerkstatt zulässig sei. Dem vorgelegten Gutachten sei ferner nicht zu entnehmen, ob die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine Verringerung der Beeinträchtigungen bewirken.

Die in der zum Bebauungsplan erstellte Staubimmissionsprognose vorgeschlagenen Maßnahmen zielen sowohl auf eine Vermeidung staubverursachender Maßnahmen, als auch auf die Minderung nicht zu vermeidender Staubentwicklungen ab, die bei Behandlung, Lagerung und Transport potentiell staubender Güter entstehen. Unter anderem soll das Niederschlagswasser der Hofflächen gefasst und als Brauchwasser für Befeuchtungsmaßnahmen zur Staubreduzierung verwendet werden.

Die Staubimmissionsprognose hat ergeben, dass die Gesamtbelastung durch Schwebstaub PM-10 an dem höchst belasteten Beurteilungspunkt 4 ca. 30 µg/m<sup>3</sup> beträgt und somit der zulässige Immissionsjahreswert nach der Ziffer 4.2.1 der TA Luft bei weitem unterschritten wird.

Im Gegensatz zu der bei Schallemissionen üblichen Verfahrensweise werden die im Staubgutachten enthaltenen Maßnahmen erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz konkretisiert, durch die zuständige Genehmigungsbehörde geprüft und in einem Städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Bornheim festgelegt. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren sind dann noch entsprechende Nachweise zu erbringen, dass die zulässigen Staubimmissionswerte eingehalten werden.

### **Beschlussentwurf:**

Die zur Staubimmissionsprognose vorgetragenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

### *„Schutzgut Mensch“:*

Hierzu wird angemerkt, dass das Schutzgut Mensch“ bei den vorgelegten gutachterlichen Betrachtungen nicht mitberücksichtigt worden sei. Hier wäre einzubeziehen gewesen, dass die in den Behindertenwerkstätten arbeitenden Personen eine „verminderte Reiztoleranz“ aufweisen und dementsprechend andere Maßstäbe als für einen „normalen“ Gewerbebetrieb gelten müssten. Ferner stelle die zu erwartende Zunahme des Verkehrs mit Schwerlasttransporten ein besonderes Gefährdungspotential der in der Einrichtung arbeitenden behinderten Personen dar, da von diesen nicht zu erwarten sei, dass sie (z.B. bei den von der Einrichtung regelmäßig durchgeführten Spaziergängen) mit einer deutlich verschlechterten Verkehrssituation noch zurechtkämen. Insofern sei die geplante Ansiedlung rechtswidrig.

Das Schutzgut Mensch wurde im Umweltbericht (Teil B der Begründung) angesprochen. Eine Rechtswidrigkeit kann daher nicht konstatiert werden. Um das Unfallrisiko zu minimieren, soll die Zu- und Abfahrt zum Plangebiet grundsätzlich über den Mittelweg erfol-

gen. Auf diese Weise wird auch eine gute Erreichbarkeit der Behindertenwerkstatt durch den Busverkehr gewährleistet werden.

Bei der in der Allerstraße gelegenen Behindertenwerkstatt handelt es sich um einen in einem Gewerbegebiet gelegenen gewerblichen Betrieb. Als die Bonner Werkstätten sich in den 70er Jahren in Bornheim-Hersel niederließen befand sich dieser Standort bereits in einem Gewerbegebiet. Die benachbarten Abgrabungen der Fa. Hüntens existierten damals ebenfalls schon. Bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim im Jahre 2011 wurde der Bereich um He 27 und He 28 erweitert.

Es gelten deshalb die gesetzlich festgelegten Schutzansprüche. Ein Sonderstatus kann daher nicht geltend gemacht werden. Laut den Baugenehmigungen für die Bonner Werkstätten gibt es auch keinen besonderen Schutzanspruch. Die gesetzlich festgelegten Bedingungen werden damit eingehalten.

Im Übrigen trägt die Verbreiterung der Allerstraße sowie die geänderte Verkehrsführung, welche künftig den Hauptverkehr über den Mittelweg führt und damit den Straßenabschnitt vor der Behindertenwerkstatt deutlich entlasten soll, zu einer insgesamt –gegenüber der heutigen Verkehrssituation– zu einer deutlichen Entlastung.

Die Emissionen und Immissionen im Planungsgebiet wurden in einer Staubimmissions- (vom 30. Juni 2014) sowie Schallimmissionsprognose (Juni 2014 mit Nachtrag vom November 2014 und überarbeitete Prognose vom 29.09.2016) betrachtet. Durch die vorgesehenen Emissionsminderungsmaßnahmen sowie die starke Vorbelastung des Gebietes durch die Autobahn wird die Erheblichkeit der betriebsbedingten Wirkungen relativiert.

In den erstellten Prognosen wurde nachgewiesen, dass die zu erwartenden Staub- und Schallimmissionen jeweils weit unterhalb der zulässigen Richtwerte gem. der TA-Luft bzw. der TA-Lärm liegen. Laut der zum Planvorhaben erstellten Schallimmissionsprognose liegen die prognostizierten Lärmwerte noch unter den zulässigen Tageswerten für Allgemeine Wohngebiete (WA) von 55 dB (A). Bei Einhaltung des Emissionskontingentes ist daher davon auszugehen, dass in den Bonner Werkstätten keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen werden.

In den Gutachten wurden entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen angesprochen. Anders als bei der Betrachtung von Schallimmissionen – bei denen festgelegte Grenzwerte einzuhalten sind – erfolgt die Konkretisierung von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen bei der Reduzierung der Staubbelastungen – in Abstimmung mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises – entsprechend der tatsächlich vorgenommenen Maßnahmen erst im Rahmen des nachgeschalteten Genehmigungsverfahrens nach Baurecht und BImSchG.

Durch die räumliche Verlagerung der Transportbetonmaschine sowie der Umorganisation des Lagerplatzes ist nicht mit einer wesentlichen Zunahme des Schwerlastverkehrs zu rechnen.

#### **Beschlussentwurf:**

Die zur Schallimmissionsprognose sowie zum „Schutzgut Mensch“ für den Umweltbericht vorgetragenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Aufgestellt, 01.02.2017